

Vereinsordnung

1. Grundsätze

(1)

Allgemeines

Handlungsgrundlage für die Mitglieder und den Verein ist die Satzung in der Fassung vom 17.10.1998, ergänzt mit Beschluss Nr. 56 vom 18.01.2003 und Nr. 92 vom 13.05.2023, mit Beschluss Nr. 93 vom 15.06.2024 geändert und neu gefasst.

Ziel des Vereins ist es, die Nutzung der sich auf dem vorbezeichneten Grundbesitz befindlichen Garagen zu privaten Zwecken zu gewährleisten.

(2)

Versicherungsschutz, Haftung, Wiedergutmachung, Sanktionen

Die Versicherung für Brandschutz und Sturmschäden sämtlicher baulicher Anlagen, welche sich auf dem unter Absatz 1 genannten Grundstück befinden, wird durch den Verein übernommen. Ebenso schließt der Verein für das Grundstück und seine Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung ab.

Dem Verein obliegt die Verkehrssicherungspflicht für das Grundstück.

Soweit sich fremdes, bewegliches und nichtbewegliches Eigentum auf dem in Absatz 1 genannten Grundstück befindet, obliegt die Verkehrssicherungs- und Haftpflicht für dieses Eigentum nicht dem Verein.

Werden dem Verein durch Verschulden eines Mitgliedes Schäden zugefügt, in deren Folge zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden Wiedergutmachungsforderungen/ Sanktionen in Höhe der Kosten für die Beseitigung des Schadens und der zusätzlichen Aufwendungen erhoben.

Die Einleitung und Kontrolle der Wiedergutmachung bzw. Sanktionen ist durch den Vorstand zu regeln.

2. Organisation/ Koordinierung

Verantwortlichkeiten nehmen wahr:

(1)

der Vorstand

Der Vorstand organisiert und kontrolliert alle Maßnahmen für den Verein auf der Grundlage der Satzung. Der Vorstand ist berechtigt, Besichtigungen einzelner Garagen durchzuführen.

Der Vorstand führt durch und führt lückenlose Nachweise über:

- Änderungen der Satzung, Vereinsordnung und weiterer Einzelfestlegungen;
- erteilte Auflagen an den Verein und an einzelne Mitglieder sowie ihre Realisierung;
- Erstellung von Übergabeprotokollen, Genehmigung der Übertragung von Garagen an Nachnutzer und Erteilung befristeter Sondergenehmigungen;
- Rechtsstreitigkeiten, Wiedergutmachungsmaßnahmen und Sanktionen;
- die Übernahme/ Übergabe von Unterlagen, ihre Aufbewahrung und die zeitlich personifizierten Verantwortlichkeiten;
- die Erarbeitung von Arbeitsordnungen bzw. die Einflussnahme auf ihre Erarbeitung für den Vorstand, das Energieaktiv und die Interessengemeinschaften;
- die geleisteten Arbeitsstunden der Mitglieder.

Der Vorstand koordiniert Maßnahmen wie:

- Verbindung zu den Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden;
- Organisation und Führung von Arbeitseinsätzen je Geschäftsjahr (2 Kalenderjahre). Die Pflichtstundenzahl und der geldwerte Betrag bei nicht Erfüllung dieser Leistung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Entgegennahme, Weiterleitung, Aufbereitung und Vorbereitung von Informationen, Anträgen und Beschwerden, ihre Auswertung und Umsetzung durch Beschlüsse und andere geeignete Methoden, einschließlich der Information aller Vereinsmitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Ableben eines Vereinsmitgliedes dessen Angehörigen die zeitweilige Nutzung seiner Garage zum Unterstellen des Nachlasses zu genehmigen, ohne dass diese Vereinsmitglieder werden. Diese Erlaubnis ist befristet für maximal 1 Jahr.

(2)

Die Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder tragen Verantwortung für:

- die uneingeschränkte Umsetzung der Forderungen der Satzung, der Vereinsordnung und der durch die Mitgliederversammlung gefassten Einzelbeschlüsse;
- den Erhalt und die pflegliche Behandlung der Gemeinschaftseinrichtungen und Nebenanlagen sowie der darin vorhandenen Geräte und Mittel;
- die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Reinigung, Unkrautentfernung und Schneeberäumung / Abstumpfung der Verkehrsfläche vor der eigenen Garage sowie der jeweils genutzten Gemeinschaftsflächen, -einrichtungen und Nebenanlagen;
- die ordnungsgemäße Antragstellung zur Abgabe/ Nachnutzung der Garagen;
- die gegenseitige Einflussnahme auf die Erfüllung der Pflichten aus dem Umweltrahmengesetz;
- die Information über festgestellte Mängel an den Vorstand;
- die Informationen des Vorstandes innerhalb eines Monats über eine Namens- bzw. Anschriftenänderung.

(3)

Zuständigkeiten

Jedes Mitglied ist für die ihm zugewiesene Garage verantwortlich. Es haftet gegenüber dem Verein für Schäden, die sich aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, missbräuchlicher Benutzung oder Einbruch ergeben. Gegen Einbruch wird der Abschluss einer Versicherung empfohlen.

- **Innenraum der Garage**

Für die Werterhaltung innerhalb der Garage und des Garagentores ist der Nutzer zuständig. Vor der Durchführung von beabsichtigten baulichen Veränderungen ist die Zustimmung gemäß § 5 der Satzung schriftlich zu beantragen. Nicht genehmigte Veränderungen werden als grobe Verstöße geahndet.

- **Außenansicht**

Im Interesse der Bewahrung der äußeren Ansicht werden Ausbesserungsarbeiten am Putz und die Farbgestaltung der Außenfassade sowie generelle Dachinstandsetzungsarbeiten durch den Vorstand organisatorisch geregelt.

- **Verkehrsflächen**

Die Zufahrtswege und Garagenhöfe sind sauber und unkrautfrei zu halten. In der Winterperiode ist dieser Bereich Schnee- und Eisfrei zu halten. Jedes Mitglied ist für den Hofbereich vor seiner Garage verantwortlich.

Das Ablagern von Müll, Altöl und Unrat ist innerhalb und außerhalb der Anlage der Garagentgemeinschaft untersagt

- **Gemeinschaftseinrichtungen**

Gemeinschaftseinrichtungen, die durch Interessengemeinschaften genutzt und verwaltet werden, sind durch diese über Arbeitsordnungen zu betreiben. Die Arbeitsordnungen sind durch den Vorstand zu beschließen.

- **Energieanlagen**

Der Verein unterhält die installierte Elektroenergieanlage von den Hauptzählern bis zu den Zwischenzählern in den Garagen und die Verbraucher der Vereinseinrichtungen einschließlich der Außenbeleuchtung mit Bewegungsmelder als Vereinseigentum.

Der Zwischenzähler und die Installation in den Garagen sind Eigentum des Vereins und werden in Verantwortung des Vorstandes unterhalten.

Eigenmächtige Änderungen oder Eingriffe in die elektrische Anlage sind untersagt. Die Beheizung der Garagen mit elektrischen Heizkörpern ist verboten! Störungen an der elektrischen Anlage sind dem Vorstand zu melden.

Das Laden von Elektroautos ist im Gelände des Vereins verboten, da die E-Anlage dafür nicht ausgelegt ist.

3. Finanzwirtschaft

- Mitgliedsbeiträge und Nutzungsentgelte werden in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres für das Kalenderjahr fällig. Entgelte für nicht erbrachte Arbeitsleistungen sind bis zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres fällig.
- Für Zahlungsverzögerungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € je schriftlicher Mahnung und Verzugszinsen in Höhe von 12 % je Jahr erhoben.
- Für geplante langfristige Maßnahmen können Rücklagen gebildet werden.
- Die Rücklagen für außergewöhnliche Zwecke betragen 10.000,00 € und sind auf Beschluss des Vorstandes einzusetzen.
- Maßnahmen außerhalb des Finanzplanes mit Kosten bis zu 2500,00 € beschließt der Vorstand.
- Kreditaufnahme beschließt die Mitgliederversammlung.
- Der Verein unterhält bei der Sparkasse Dahme-Spreewald ein Girokonto

Konto-Nr. IBAN: DE92 1605 0000 36 720 200 35

4. Ehrungsordnung

- Im Interesse des Zusammenhaltes und der weiteren Festigung der „Garagengemeinschaft 72“ e. V. organisiert der Vorstand unter Einbeziehung von Mitgliedern Garagenfeste u.a. gesellige Zusammenkünfte mit den Mitgliedern,
 - erstmals anlässlich des 25jährigen Jubiläums der Gründung der „Garagengemeinschaft 72“ e. V. 1997
 - im Weiteren alle nachfolgenden 5 Jahre (2002 ... usw., die nächste 2027)

Der Vorstand fasst dazu gesonderte Beschlüsse, welche den Mitgliedern rechtzeitig in der Gesamtmitgliederversammlung oder durch Aushang bekannt gemacht werden.

- Gewürdigt werden Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen um die Garagengemeinschaft, ihrer Funktionalität und ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit verdient gemacht haben. Dazu zählen materielle und geistige Arbeitsleistungen sowie die Vertretung der Interessen der Garagengemeinschaft in der Öffentlichkeit bzw. bei den zuständigen Verwaltungsorganen.

Die Würdigung erfolgt durch:

- die Überreichung einer Ehrenurkunde mit einem materiellen Geschenk in einem Gesamtwert bis zu 40,00 €,
- die Aufnahme in die Liste verdienstvoller Ehrenmitglieder.
- Geehrt werden Mitglieder zu besonderen persönlichen Anlässen:
 - zu allen Geburtstagen durch Aushang im Schaukasten
 - zu allen 60., 70., 75., 80., 85. Geburtstagen mit einer Ehrenurkunde und einem Präsent, im Wert bis zu 40,00 €
- Der Vorstand und Mitglieder der Garagengemeinschaft würdigen die Leistungen verstorbener Mitglieder durch ehrendes Gedenken am Tage der Beisetzung durch
 - eine Trauerkarte an die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen und
 - die Übergabe eines Kranzes oder eines Blumengesteckes im Wert bis zu 40,00 €.

- Besonders verdienstvolle Mitglieder und Mitglieder, die aus Altersgründen oder Krankheitsgründen ausscheiden und sich durch ihre zurückliegenden Aktivitäten für die Garagengemeinschaft ausgezeichneten, werden in die „Liste verdienstvoller Ehrenmitglieder“ aufgenommen
 - der Vorstand fasst dazu jährlich einen gesonderten Beschluss;
 - für die Betreuung stehen pro Mitglied bis zu 40,00 € zur Verfügung.
- Würdigung und Ehrung erfolgen in Verantwortung des Vorstandes. Die für die Würdigung und Ehrung benötigten finanziellen Mittel werden in den Finanzplan aufgenommen. Die Mitgliederversammlung erhält Rechenschaft darüber im Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes.

5. Verfahren bei Abgabe und Übernahme einer Garage

Die Abgabe einer Garage vom bisherigen Nutzer an einen Nachnutzer unterliegt der ausdrücklichen Genehmigung des Vereins. Die Genehmigung wird erst erteilt, wenn der Nachnutzer wirksam Vereinsmitglied geworden ist und die Vereinssatzung und diese Vereinsordnung anerkannt hat.

Gemäß der Vereinssatzung ist der Vornutzer berechtigt, vom Nachnutzer eine Abstandszahlung für die von ihm genutzte Garage zu verlangen.

Entsprechend des allgemeinen Zustandes der Garagenkomplexe werden dafür als Empfehlung folgende Abgeltungsbeträge als möglich angesehen:

Garagen 001 – 036	900 Euro
Garagen 037 – 054	1.050 Euro
Garagen 055 – 110	1.300 Euro.

Über die Bewertung von Sonderausstattungen müssen sich der Vornutzer und der Nachnutzer einigen.

Grundsätzlich gilt, dass die genannten Preise verhandelbar sind.

Gelingt eine Einigung nicht, wird der Vorstand unterstützend tätig.